

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt- und Beteiligungsausschuss	06.09.2012	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	20.09.2012	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Betrauung der Klinikum Bielefeld gem. GmbH

Betroffene Produktgruppe

11.15.10 – Sonstige Beteiligungen der Stadt

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat, 30.03.2006, TOP 25, Drucksachen-Nr. 2009/2099

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt auf Grundlage des als **Anlage 1** beigefügten Betrauungsaktes wie folgt:

1. Der Rat der Stadt Bielefeld betraut in Fortführung der im Jahre 2006 ausgesprochenen Betrauung im Rahmen einer Gesamtbetrauung in Einvernehmen mit der weiteren Gesellschafterin Stadt Halle (Westf.) die Klinikum Bielefeld gem. GmbH aufgrund ihrer Satzung und der Festlegungen im Krankenhausplan mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Maßgabe der im beigefügten Betrauungsakt aufgeführten Vorgaben.
2. Die Stadt Bielefeld entscheidet als Aufgabenträgerin über die Reichweite des Versorgungsauftrags. Sie stellt fest, dass sich die Einzelheiten der bestehenden Versorgungspflicht aus dem Feststellungsbescheid der Bezirksregierung Detmold vom 06.02.2001 und den nachfolgenden modifizierenden Feststellungsbescheiden ergeben.
3. Die Stadt Bielefeld und die Stadt Halle (Westf.) können der Klinikum Bielefeld gem. GmbH finanzielle Vorteile zukommen lassen, damit diese ihren Versorgungsauftrag erfüllen kann (Ausgleichsleistungen im Sinne des EU-Kommissionsbeschlusses vom 20. Dezember

2011 (2012/21/EU)). Anwendungsfälle sind insbesondere

- a. Übernahme von Zins- und Tilgungsleistungen für die von der Klinikum Bielefeld gem. GmbH aufgenommenen Darlehen, soweit im Einzelfall vereinbart
 - b. Übernahme von Bürgschaften
 - c. Eventuelle Vorteile aus Krediten zur Liquiditätssicherung
 - d. Kapitaleinlagen
4. Soweit die Stadt Bielefeld der Klinikum Bielefeld gem. GmbH Ausgleichsleistungen zukommen lässt, beachtet sie die entsprechenden Ausgleichs-Parameter, die in der als **Anlage 2** beigefügten Planbilanz zur Überwachung der Ausgleichsleistungen festgelegt werden.
5. Die Betrauung ist nach aktuellem EU-Recht zu befristen und gilt bis zum 31.08.2022.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, darauf hinzuwirken, dass die Klinikum Bielefeld gem. GmbH die Einhaltung der beihilferechtlichen Anforderungen der Stadt Bielefeld gewährleistet.
- Der Nachweis anhand der Ist-Zahlen gemäß Anlage 2 ist durch den Wirtschaftsprüfer der Klinikum Bielefeld gem. GmbH im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses gesondert zu testieren und den Städten Bielefeld und Halle (Westf.) zur Kenntnis vorzulegen.

Begründung:

1. Ausgangssituation

Der Rat der Stadt hat am 30.03.2006 mit Betrauung der Klinikum Bielefeld gem. GmbH die Voraussetzungen geschaffen, dass Ausgleichsleistungen an die Klinikum Bielefeld GmbH EU-rechtskonform weitergeleitet werden können. Die bestehende Beschlusslage wird mit dieser Vorlage aufgegriffen und bezogen auf die Gesellschafterstellung aktualisiert fortgeführt. Dabei wird neben der gesellschaftsrechtlichen Situation, die sich aus der Fusion der Klinikum Bielefeld gem. GmbH mit der Klinikum Ravensberg gGmbH ergeben hat auch dem aktuellen EU-Rechtsrahmen Rechnung getragen. Durch einen gleichlautenden Betrauungsakt der Städte Bielefeld und Halle (Westf.) wird eine Gesamtbetauung der Klinikum Bielefeld gem. GmbH herbeigeführt. Es besteht Einvernehmen mit der weiteren Gesellschafterin Stadt Halle (Westf.) für die Zukunft der Klinikum Bielefeld gem. GmbH durch die Gesamtbetauung einen Rechtsrahmen zu schaffen, der als ein Aspekt für Erfüllung des Versorgungsauftrags der Gesellschaft anzusehen ist.

Mit Beschluss vom 20. Dezember 2011 (2012/21/EU) hat die EU-Kommission ein neues Paket zu Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gefasst. Der Beschluss ist am 31. Januar 2012 in Kraft getreten und hebt gleichzeitig mit Artikel 11 des EU-Beschlusses die Basis für die bisherige Betrauung der Klinikum Bielefeld gem. GmbH nämlich die Freistellungsentscheidung des Monti-Kroes-Paketes (2005/842/EG) auf. Art. 10 sieht eine Übergangsregelung vor, wonach die bisherige Beihilferegelung und damit die Betrauung der Kliniken für einen weiteren Zeitraum von zwei Jahren als EU-konform angesehen werden kann und von der Notifizierungspflicht befreit ist.

Die jetzige Beschlussfassung dient der Aktualisierung der Betrauungsregelung und damit der Anpassung an die nunmehr geltende EU-Beschlusslage (sog. Almunia-Paket).

2. Aktuelle Zielsetzung

Ziel des Almunia-Paketes ist auch weiterhin die Freistellung von der sog. Notifizierungspflicht bei der EU-Kommission. Hiernach sind beihilfenrelevante staatliche Maßnahmen grundsätzlich vor ihrer Durchführung bei der Kommission anzumelden und von dieser prüfen zu lassen. Im Bereich der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) können in Fortführung der bisherigen EU-Beschlusslage staatliche Maßnahmen zugunsten von Unternehmen unter genau definierten Voraussetzungen ohne vorherige Anmeldung und Genehmigung durchgeführt werden. Der Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Klinikum Bielefeld gem. GmbH, der mit dieser Betrauung fortgeschrieben wird, umfasst Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Das Almunia-Paket greift im EU-Beschluss 2012/21/EU in Art. 2 Abs. 1 lit. b explizit Ausgleichsleistungen an Krankenhäuser, die medizinische Versorgung leisten, auf.

Nach Art. 9 ist erstmalig zum 30. Juni 2014 ein Bericht an die EU-Kommission über die Umsetzung des EU-Beschlusses zu übermitteln.

L ö s e k e,
Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.